13.01.2018

Beschluss: MV-LSK-2017-06 "Wahl des Landesgeschäftsführers"

Der Antragsteller beantragt den Beschluss zur Berufung des Landesgeschäftsführers aufzuheben und für ungültig zu erklären sowie eine Berufung bis zur Entscheidung auszusetzen.

Laut § 7 Schiedsordnung ist der Antragsteller antragsberechtigt, der Antrag ist begründet, frist- und formgerecht eingegangen.

Im Umlaufverfahren wurde mit 4/0/0 Stimmen für eine Eröffnung gestimmt.

Mit 4/0/0 Stimmen wurde ein schriftliches Verfahren nach § 10 Schiedsordnung durchgeführt.

Der Antrag wurde mit 4/0/0 Stimmen abgelehnt.

Begründung:

Begründet ist der Antrag mit der Tatsache, dass nach §10 (1) der Wahlordnung jemand gewählt ist, wenn die Person mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen hat. Dies war bei der Berufung nicht der Fall, aber da es eine Alternativabstimmung war – mit entsprechend getätigtem Versammlungsbeschluss – findet §10 (2) der Wahlordnung Anwendung und Kandidat A hat mit 8 zu 7 (Kandidat B) zu 1 (Enthaltung) Stimmen die einfache und somit ausreichende Mehrheit erreicht.

Eine weitere Begründung ist die nicht eingehaltene Frist von 10 Tagen bei Wahlen (§3 Wahlordnung). Dies findet hier keine Anwendung, da es sich um einen Beschluss – wie auch beantragt – handelt und nicht um eine Wahl. Da es sich um Personalangelegenheiten handelt, ist es eine wahlähnliche Handlung.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 15 Beschwerde Schiedsordnung

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.